



HESSISCHER LANDTAG

20. 11. 2025

Kleine Anfrage

Folgefragen zur Beantwortung der Kleinen Anfrage (Drucksache 21/2709) „Zukunft des Waldnaturschutzes und Umgang mit Habitatbäumen in Hessen“

Sascha Herr (fraktionslos) vom 28.10.2025**und**

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur Zukunft des Waldnaturschutzes und zum Umgang mit Habitatbäumen (Drucksache 21/2709) bleiben verschiedene Aspekte offen, die für eine nachvollziehbare Bewertung der beabsichtigten Änderungen der Naturschutzleitlinie von Bedeutung sind. So wird einerseits ausgeführt, die Gesamtzahl der vorhandenen Habitatbäume im Hessischen Staatswald könne „nicht beziffert“ werden, obwohl gleichzeitig rund 366.000 markierte Habitatbäume in der Datenhaltung des Landesbetriebs HessenForst angegeben werden. Diese widersprüchliche Darstellung lässt die tatsächliche Datengrundlage und den Erfassungsstand unklar. Zudem wird die Reduktion der vorgesehenen Habitatbaumzahl von bislang bis zu zehn auf künftig fünf pro Hektar mit einem Verweis auf das Bewertungsschema des Bundesamts für Naturschutz (BfN, 2017) begründet, ohne dass deutlich wird, ob diese Vorgaben hessenspezifisch überprüft oder ökologisch bewertet wurden. Auch die Frage, wie die Einhaltung höherer Anforderungen in FFH-Gebieten konkret sichergestellt wird, bleibt unbeantwortet. Ferner verweist die Landesregierung darauf, dass eine wissenschaftliche Begleitstudie nicht vorgesehen sei, was Fragen zur Wirkungskontrolle und Transparenz aufwirft. Schließlich bleibt unklar, in welchem Umfang die beteiligten Fachgremien und Verbände tatsächlich in den Entscheidungsprozess eingebunden wurden.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Auf welcher Datengrundlage (Erhebungsjahr, Quelle und Methode) basiert die Angabe, dass rund 366.000 Habitatbäume im Hessischen Staatswald markiert sind?

Bereits seit der ersten Naturschutzleitlinie (NLL) für den Hessischen Staatswald aus dem Jahr 2011 gilt die Vorgabe, dass die im Gelände markierten Habitatbäume nach Baumart und Stückmasse auf Abteilungsebene erfasst und dokumentiert werden. Dieser Auftrag besteht unverändert fort und wird nach aktueller NLL 2025 im Betrieb konsequent umgesetzt. Die genannte Zahl von rund 366.000 Habitatbäumen stellte den Stand der erfassten Habitatbäume zum 01.09.2025 dar.

Frage 2 Wie hat sich die Zahl der markierten Habitatbäume im Hessischen Staatswald seit 2010 entwickelt? Bitte aufschlüsseln nach Jahren.

Jahr	Stückzahl markierte Habitatbäume
2011	47.731
2012	77.904
2013	122.406
2014	180.959
2015	196.272
2017	210.549
2018	215.044
2020	218.941
2021	226.819
2022	228.091

Jahr	Stückzahl markierte Habitatbäume
2023	263.972
2024	314.638
2025 (Stichtag 31.10.2025)	370.502

Frage 3 Wie erklärt die Landesregierung die Aussage, dass sich die Zahl der vorhandenen Habitatbäume „nicht beziffern lässt“, obwohl eine digitale Erfassung beim Landesbetrieb HessenForst vorliegt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage zur Zukunft des Waldnaturschutzes und zum Umgang mit Habitatbäumen (Drucksache 21/2709) verwiesen.

Frage 4 Welche konkreten fachlichen Untersuchungen, Gutachten oder Datenauswertungen haben die Entscheidung gestützt, die Mindestzahl der Habitatbäume auf fünf pro Hektar festzulegen? Bitte mit Titel, Jahr und Institution angeben.

Die Entscheidung beruht wesentlich auf dem „Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring“ (BfN 2017) nachdem die gewählte Zahl von fünf Habitatbäumen der für eine Bewertung des Erhaltungsgrades im Zustand B erforderlichen Zahl (>3 und <6) für alle in Hessen relevanten Wald-Lebensraumtypen entspricht sowie der umfassenden Recherche der einschlägigen Fachliteratur zur Auswahl von Habitatbäumen, erstellt von der Abteilung Naturschutz der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt, die zusammenfassend feststellt: „Die gesichteten wissenschaftlichen Studien stimmen darin überein, dass eine wirksame Habitatbaumzahl bei ≥ 5 je Hektar liegen sollte.“

Frage 5 Auf welcher Grundlage wird davon ausgegangen, dass eine Dichte von fünf Habitatbäumen pro Hektar den nach der FFH-Richtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustand tatsächlich gewährleistet?

Auf die Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage (Drucksache 21/2709) wird verwiesen.

Frage 6 Wie wird sichergestellt, dass in FFH-Gebieten oder Wald-Lebensraumtypen mit höheren naturschutzfachlichen Anforderungen entsprechend mehr Habitatbäume ausgewiesen werden? Bitte aufschlüsseln nach Zuständigkeiten und Kontrollmechanismen.

Die NLL 2025 unterscheidet bei den Habitatbaum-Zielzahlen nicht nach der Lage innerhalb oder außerhalb eines FFH-Gebietes. Da auch künftig alle obligatorischen Habitatbäume mit entsprechenden Biotopmerkmalen ausgewiesen werden, kann deren Zahl in bestimmten Gebieten höher liegen.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage (Drucksache 21/2709) verwiesen.

Frage 7 In welchen Zeitabständen und mit welchen Verfahren erfolgt die Überprüfung der tatsächlich vorhandenen und markierten Habitatbäume in den Forstbetrieben des Landes?

Die Erfassung der Habitatbäume erfolgt im Zuge der Bestandesvorbereitung für die planmäßige Holzernte.

Frage 8 Welche ökologischen Indikatoren oder Kennzahlen werden genutzt, um den Erfolg der neuen Naturschutzleitlinie im Hinblick auf Artenschutz und Habitatvielfalt zu bewerten?

Die Naturschutzleitlinie 2025 gibt die in Anlage 1 aufgeführten Kennzahlen vor.

Frage 9 Zu welchen Zeitpunkten wurden die genannten Fachgremien (Landesforstausschuss, Landesnaturschutzbeirat, Naturschutzbeirat beim Landesbetrieb HessenForst) in den Entscheidungsprozess eingebunden? Bitte mit jeweiligem Datum und Art der Beteiligung angeben.

Die Mitglieder des Landesforstausschusses, des Landesnaturschutzbeirats und des Naturschutzbeirats beim Landesbetrieb HessenForst erhielten am 17.07.2025 den Entwurf der überarbeiteten Naturschutzleitlinie mit der Möglichkeit zur Stellungnahme. Von dieser Möglichkeit haben die Gremien Gebrauch gemacht.

Frage 10 Aus welchen Gründen wurde keine unabhängige wissenschaftliche Begleitstudie zur ökologischen und wirtschaftlichen Bewertung der neuen Regelung beauftragt?

Der Entwurf der NLL 2025 baut auf der Fassung aus dem Jahr 2022 auf und entwickelt diese weiter. Leitende Ziele der Fortentwicklung waren auch gemäß den Vorgaben des Koalitionsvertrags insbesondere eine sachgerechte und praxistaugliche Gewährleistung des Hauptziels „Biodiversität“ für den Hessischen Staatswald, ein Beitrag zur Entbürokratisierung durch eine Reduktion von zusätzlichem betrieblichem Aufwand, die Stärkung des Arbeitsschutzes und die Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse nach zwei Jahren praktischer Anwendung.

Eine wissenschaftliche Begleitstudie war hierbei nicht erforderlich, da die relevanten Sachverhalte bereits umfassend in Fachkreisen und wissenschaftlicher Literatur untersucht sind.

Wiesbaden, 18. November 2025

In Vertretung:
Daniel Köfer

Anlage

Anlage 1
(drs. 21/2908)

Kapitel	Kennzahl
2.2. Naturschutzkodex	Anzahl naturschutzfachlicher, berechtigter Beschwerden je Jahr
2.2. Naturschutzkodex	Innerbetriebliche Teilnehmertage an Naturschutzfortbildungen
4. Naturwaldentwicklungsflächen, Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope	Erhaltungszustände der Wald-Lebensraumtypen
4. Naturwaldentwicklungsflächen, Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope	Erhaltungszustände der im Wald lebenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie des Anhangs I und Artikel 4.2 der VS-Richtlinie
5.1 Vorwaldstadien und Förderung seltener Baumarten	Anteil der Naturverjüngung an der gesamten Verjüngungsfläche: Natürliche Verjüngungsprozesse sind integraler Bestandteil naturnaher Forstwirtschaft. Im hessischen Staatswald soll etwa 70 % der regulären Waldverjüngung über Naturverjüngung erfolgen.
5.1 Vorwaldstadien und Förderung seltener Baumarten	Anteil natürlicher Verjüngung bei der Wiederbewaldung: Mindestens 50 % der Schadflächen sollen durch natürliche Verjüngung zu vitalen, klimastabilen Mischwäldern entwickelt werden. Dazu wird die natürliche Entwicklung durch Pflege gesteuert und ggf. durch Mischbaumarten ergänzt.
5.1 Vorwaldstadien und Förderung seltener Baumarten	Aktive Einbringung seltener Baumarten: Mindestens 2 % der pro Jahr im hessischen Staatswald gepflanzten Bäume sind seltene heimische Baumarten mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität. Dazu zählen z. B. Elsbeere, Mehlbeere, Speierling, Wildobst, Schwarzpappel, Ulme und Eibe.
5.2 Waldwiesen	Fläche bewirtschaftete Waldwiese (Wiesen, Weiden, Daueräsaungsflächen)
5.2 Waldwiesen	Fläche und Erhaltungsgrad der Lebensraumtypen „6510 Flachlandmähwiesen“ und „6520 Bergmähwiesen“
5.2 Waldwiesen	Fläche für Instandsetzungsmaßnahmen
5.2 Waldwiesen	Fläche einer ökologischen Aufwertung
5.3 Waldränder	Neuanlage von Waldrändern gemäß Waldrandmerkblatt (ha, Laufmeter)
5.3 Waldränder	Pflege von Waldrändern (ha, Laufmeter)
7. Wald und Wasser	Zahl der Maßnahmen zur Wasserretention
7. Wald und Wasser	Zahl der Maßnahmen zur Renaturierung und Pflege von Fließgewässern,
7. Wald und Wasser	Stillgewässern, Quellen und anderen wassergeprägten Lebensräumen
8.1 Habitatbäume – Ausgangspunkte für Artenvielfalt	Anzahl der Habitatbäume insgesamt und in ihrer räumlichen Verteilung
8.2 Totholz im Wald	Totholzmenge/ha (BWI)
8.2 Totholz im Wald	Totholzmenge/ha, differenziert nach Stärkeklassen und Zersetzungsgraden (BWI)
8.2 Totholz im Wald	Anteil des liegenden und stehendem Totholzes sowie von Nadel- und Laubholz (BWI)
9.6 Arten- und Habitatpatenschaften	Anzahl jährlich für Patenschaften durchgeführte Maßnahmen
9.6 Arten- und Habitatpatenschaften	Anzahl der durch den Landesbetrieb durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen zum Arten- und Habitatschutz

